



An den Grossen Rat

15.0339.01

13.5499.02

JSD/P150339/P135499

Basel, 25. März 2015

Regierungsratsbeschluss vom 24. März 2015

Ratschlag

Effizienzsteigerung bei der Kantonspolizei: Neukonzeption «Sicherheit und Transporte» – Teilrevision des Polizeigesetzes

Inhalt

1. Begehren	3
2. Ausgangslage und Ziel	3
3. Sicherheit und Transporte	3
3.1 Heutiges Modell	3
3.2 Neues Modell	4
4. Neue Mitarbeiterkategorie	6
4.1 Anpassung des Polizeigesetzes	6
4.2 Berufsbild und Ausbildung	7
5. Mobile Parkverbotsschilder	7
6. Finanzielle Auswirkungen und Prüfung der Vorlage	8
7. Anzug Joël Thüring betreffend polizeiliche Sicherheitsassistenz	8
8. Antrag	9

1. Begehren

Mit dem vorliegenden Ratschlag wird die Änderung des Polizeigesetzes beantragt. In den §§ 20 und 29 PolG soll dem Regierungsrat ermöglicht werden, die Kategorie der Polizeimitarbeiterinnen und -mitarbeiter zusätzlich um die bewaffnete Sicherheitsassistenten zu ergänzen. Die Schaffung dieser neuen Funktion ermöglicht der Kantonspolizei Basel-Stadt den effizienteren Einsatz der Mittel, steigert die Qualität der polizeilichen Transport- und Bewachungsaufgaben und bringt mehr Polizistinnen und Polizisten zurück in ihren eigentlichen Dienst auf der Strasse.

Gleichzeitig soll der Anzug Joël Thüning und Konsorten betreffend «neu zu schaffende Funktion bei der Kantonspolizei Basel-Stadt: Polizeiliche Sicherheitsassistenten (PSiA)», der die gleiche Stossrichtung verfolgt, abgeschrieben werden.

2. Ausgangslage und Ziel

Der wichtigste aktuelle Entwicklungsschritt der Kantonspolizei ist quantitativer Natur. Im Zusammenhang mit der so genannten Sicherheitsinitiative hat der Grosse Rat am 19. Oktober 2010 zustimmend Kenntnis genommen, dass die sichtbaren uniformierten Polizeikräfte um 45 Stellen ausgebaut werden. Dieser Ausbau erfolgte über mehrere Schritte und ist mit dem Budget 2015 weitgehend abgeschlossen worden. Wie im Mai 2013 kommuniziert, soll der nächste grosse Schritt ein qualitativer sein. Mit «Kapo2016», dem wichtigsten Projekt auf diesem Weg, sollen die Prozesse der Kantonspolizei insgesamt hinterfragt, die administrative Arbeit der Polizistinnen und Polizisten halbiert, die Datenerfassung und -auswertung einen Innovationsschub erfahren sowie die Präsenz auf der Strasse ausgebaut werden. Voraussichtlich 2015 dürfte der Grosse Rat über dieses Projekt entscheiden. Verschiedene ergänzende kleinere Projekte, darunter das vorliegende, die sich rascher als Kapo2016 realisieren lassen, verfolgen ebenfalls das Ziel, die vorhandenen Mittel gezielter einzusetzen.

Konkret sollen mit der Einführung einer neuen dritten Kategorie uniformierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonspolizei, der bewaffneten «Sicherheitsassistenten mit besonderen Aufgaben» (SiAss mbA), die polizeilichen Aufgaben im Ressort «Sicherheit und Transporte» neu organisiert und effizienter erbracht werden. Die SiAss mbA positionieren sich in Sachen Ausbildung und Lohn zwischen den unbewaffneten Sicherheitsassistentinnen und -assistenten (früher: Polizeidienstangestellte; «PoIA»), die vor allem bei der Kontrollen des ruhenden Verkehrs eingesetzt werden, und den Polizistinnen und Polizisten. Die laufenden Ausgaben sollen dabei unverändert bleiben.

3. Sicherheit und Transporte

3.1 Heutiges Modell

Die Aufgaben von Sicherheit und Transporte (S&T), einem Ressort innerhalb des Dienstes Unterstützungen der Abteilung Spezialformationen der Kantonspolizei, umfassen die Vorführung, Überwachung und Betreuung von Gefangenen bei Gerichten oder in Spitälern, den Transport festgenommener Personen von den Wachen ins Untersuchungsgefängnis, Verlegungstransporte zwischen verschiedenen Gefängnissen, auch ausserkantonale, sowie den Betrieb der so genannten Gefangenenensammelstelle im Waaghof. Während sich die Zahl der reinen Personentransporte in den vergangenen Jahren auf einem konstant hohen Niveau eingependelt hat, haben sich die Bewachungsaufgaben innerhalb der letzten fünf Jahre verdoppelt. Grund dafür ist vor allem eine Zunahme der Gerichtsverhandlungen unter erhöhtem Sicherheitsdispositiv sowie eine deutlich gestiegene Anzahl Inhaftierter in Basler Gefängnissen, die eine ebenso hohe Steigerung an medizinischen Behandlungen ausserhalb der Gefängnisse mit entsprechender Bewachung zur Folge

hat. Ein Rückgang dieser Aufgaben ist nicht absehbar. Sie zählen zum Kernauftrag der Kantonspolizei und werden auch künftig durch diese zu erbringen sein.

In einer umfassenden Analyse ist das Justiz- und Sicherheitsdepartement der Frage nachgegangen, wie diese Arbeiten derzeit erbracht werden. Hierfür wurden alle Tätigkeiten im Detail erfasst und hinsichtlich einer Prozessoptimierung ausgewertet.

Das Ressort S&T umfasst neben einem Leiter, seinem Stellvertreter und fünf Polizistinnen bzw. Polizisten als Tourenleiter sieben unbewaffnete Zivilangestellte, die als Gefangenenwagenchauffeure eingesetzt werden. Rund 50 Prozent ihrer Arbeitszeit stellt dabei eine Vorhalteleistung dar und kann nicht produktiv genutzt werden. Aufgrund der Ausbildung und der damit korrespondierenden Ausrüstung der Chauffeure kann S&T ferner verschiedene seiner Aufgaben nicht selbst wahrnehmen, sondern muss auf die Unterstützung von Polizistinnen und Polizisten aus anderen Diensten der Spezialformationen, namentlich des Einsatzzuges, oder auch der Sicherheitspolizei im Umfang von insgesamt mehr als sieben Stellen zurückgreifen.

Mit anderen Worten führt die heutige Organisation dieser Einheit zu grossen Leerzeiten und bindet Kräfte, die für diese Aufgaben nicht nur überqualifiziert sind, sondern im Einsatz für Transport- und Bewachungsaufgaben nicht für ihren Kernauftrag eingesetzt werden können. Einzig für jene Transport- oder Bewachungsaufgaben, die ein erhöhtes Gefährdungspotential aufweisen, werden auch inskünftig Spezialeinheiten beigezogen werden müssen.

3.2 Neues Modell

Mit der Schaffung der neuen Mitarbeiterkategorie SiAss mbA kann S&T zum einen seine Aufgaben künftig zum grössten Teil selbst wahrnehmen. Zum anderen reduzieren sich mit der Übernahme weiterer Funktionen die heutigen Leerzeiten beträchtlich.

Konkret hat die oben genannte Analyse ergeben, dass künftig 16 SiAss mbA eingesetzt werden sollen. Diese übernehmen die heutigen Aufgaben der Chauffeure sowie zu einem grossen Teil jene der zugezogenen Polizistinnen und Polizisten anderer Einheiten. Um diese ausserhalb der Spitzenzeiten, die im Tageslauf unregelmässig anfallen, einsetzen zu können, übernehmen sie ausserhalb des Kernauftrags Transport und Bewachung folgende Aufgaben:

- Wie die heutigen unbewaffneten Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten können die SiAss mbA für die Kontrolle des ruhenden Verkehrs eingesetzt werden.
- Ferner sollen die SiAss mbA das Management der mobilen Parkverbotsschilder («Parkverbotsschilder zum Zügeln») übernehmen. Letztere mussten bis anhin bei einer Polizeiwache bezogen bzw. retourniert sowie 48 Stunden vor dem Zügeltermin gestellt werden. Dies bindet bei der Sicherheitspolizei heute insgesamt rund 1,5 Stellen. S&T soll zukünftig die Schilder verwalten, das Bringen und Holen an den Benutzungsstandort übernehmen und den Unterhalt bzw. Ersatz der Schilder durchführen (siehe Kapitel 5).

In der Modellrechnung ergibt sich folgende Übersicht:

	Personalaufwand	Vollzeitstellen
Bedarf:		
Ressort S&T; neue SiAss mbA	1'580'000	16.0
Finanzierung:		
Ressort S&T; Chauffeure	670'000	7.0
Dienst Einsatzzug; Polizisten	300'000	(Stellentransfer) 2.0
Abteilung Sicherheitspolizei; Polizisten	130'000	(Stellentransfer) 1.0
Abteilung Verkehr; SiAss	140'000	(Stellentransfer) 1.5
Mehrertrag Gebühren	340'000	0
= Summe Mehraufwand	0	4.5

Tab. 1 – Parameter Neukonzeption «Sicherheit und Transporte» (gerundet; Personalaufwand in Franken)

Mit dieser Neukonzeption ergeben sich folgende Vorteile:

- Die Abschaffung der Personalkategorie Chauffeure, ein begrenzter Stellen- und Aufgabentransfer von anderen Abteilungen und Ressorts sowie der neue Personalkörper von 16 SiAss mbA – und damit eine Nettoerweiterung um viereinhalb Vollzeitstellen – führen bei S&T zu einer optimalen Kombination von Auslastung und Vorhalteleistung.
- Unter dem Strich wird bei unverändertem Budget die Arbeitsleistung von umgerechnet vier Polizistinnen und Polizisten «gewonnen», die wieder für ihre primären Aufgaben bei den Spezialformationen und der Sicherheitspolizei, namentlich im Dienst auf der Strasse, eingesetzt werden können. Zur Bewältigung von Belastungsspitzen müssen jedoch auch in Zukunft vereinzelt Polizistinnen und Polizisten im Umfang von rund zwei Stellen aus anderen Diensten oder Abteilungen beigezogen werden.
- Schliesslich wird die Qualität der Arbeit gesteigert. Zum einen verfügen die neuen SiAss mbA über eine bessere Ausbildung als die heutigen Chauffeure. Eine Qualitätssteigerung ergibt sich zum anderen im Bereich der Parkverbotsschilder – wenn auch unter dem Nachteil, dass die Kundinnen und Kunden diese nicht mehr selbst organisieren können.

Der erwähnte Produktivitätsgewinn um vier Stellen ist in nachfolgender Tabelle dargestellt:

	Vollzeitstellen
Heutige Transport- und Bewachungsaufgaben des Einsatzzugs	7.5
Aufwand für mobile Parkverbotsschilder der Sicherheitspolizei	1.5
- Stellentransfer innerhalb der Kantonspolizei	-3.0
- Verbleibende Transport- und Bewachungsaufgaben des Einsatzzugs	-2.0
= Verstärkung Kernauftrag Einsatzzug und Sicherheitspolizei	4.0

Tab. 2 – Produktivitätsgewinn Neukonzeption «Sicherheit und Transporte»

Die entsprechenden Stellen werden teils durch Umschulung der heutigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, teils durch Neurekrutierungen besetzt. Allfällige notwendig werdende Abgänge lassen sich vorab über die natürliche Fluktuation realisieren. Im Härtefall wird nach sozialverträglichen Lösungen gesucht.

4. Neue Mitarbeiterkategorie

4.1 Anpassung des Polizeigesetzes

Die Bewaffnung von Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten (früher: Polizeidienstangestellten) bedingt eine Änderung des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG). Für welche Aufgabenfelder künftig die SiAss mbA eingesetzt werden, wird vom Regierungsrat auf dem Verordnungsweg konkretisiert.

§20 PolG (Beamten- und Angestelltenkategorien)

bisher	neu
¹ Die Kantonspolizei besteht aus: 1. Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten (Angehörige des Polizeikorps) 2. Polizeidienstangestellten (Angehörige des Polizeikorps) 3. Zivilpersonal	¹ Die Kantonspolizei besteht aus: 1. Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten (Angehörige des Polizeikorps) 2. Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten (Angehörige des Polizeikorps) 3. Zivilpersonal
² Den Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten stehen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die gemäss der Gesetzgebung der Kantonspolizei zugewiesenen Befugnisse zu. Sie unterliegen einer besonderen Treuepflicht gegenüber dem Staat und legen ein Gelübde ab.	² <i>unverändert</i>
³ Die Polizeidienstangestellten üben polizeiliche Handlungen in einem Teilbereich aus (z. B. Verkehrsdienst). Sie legen ein Gelübde ab.	³ Die Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten üben polizeiliche Handlungen in einem Teilbereich aus (z. B. Verkehrs- dienst). Sie legen ein Gelübde ab.
⁴ Zivilpersonal kann überall dort eingesetzt werden, wo keine polizeiliche Ausbildung notwendig ist bzw. keine polizeilichen Vollzugsmassnahmen anzuordnen oder auszuführen sind.	⁴ <i>unverändert</i>

§29 PolG (Uniform und Bewaffnung)

bisher	neu
¹ Die Beamtinnen und Beamten der Sicherheits-, Grenz- und Verkehrspolizei leisten ihren Dienst uniformiert, diejenigen aus Kriminaldiensten in Zivil. Die Kantonspolizei bestimmt die Ausnahmen.	¹ <i>unverändert</i>
² Die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten versehen ihren Dienst bewaffnet.	² <i>unverändert</i>
³ Die Polizeidienstangestellten leisten den Dienst uniformiert und unbewaffnet.	³ Die Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten leisten den Dienst uniformiert und in der Regel unbewaffnet. Der Regierungsrat bestimmt die Ausnahmen.

4.2 Berufsbild und Ausbildung

Im sicherheitspolizeilichen Bereich verfügen SiAss mbA über die gleichen Befugnisse wie ihre Kollegen mit einer vollen Polizeiausbildung. So dürfen sie z. B. Personen anhalten, kontrollieren und gegebenenfalls wegweisen. Handlungen im Bereich der Strafprozessordnung, besonders die Rapportierung als erster strafprozessualer Schritt, sind Polizistinnen und Polizisten vorbehalten. Neben dem Kanton Basel-Landschaft (vgl. auch den Anzug Joël Thüring und Konsorten; Kapitel 7) kennen beispielsweise die Kantone Bern, Solothurn, Zug, Waadt und Genf bewaffnete Sicherheitsassistenten.

Die Ausbildung von bewaffneten Sicherheitsassistentinnen und -assistenten stützt sich auf das schweizerische bildungspolitische Gesamtkonzept für Polizei und Strafjustiz. So bildet beispielsweise die Kantonspolizei Bern in Zusammenarbeit mit der Polizeischule Hitzkirch und weiteren Kantonen seit 2008 SiAss mbA aus. Die für den Assistenzdienst notwendigen Inhalte werden in einer fünfmonatigen Grundausbildung praxisnah vermittelt. Zusätzlich zum Unterricht werden die notwendigen Handlungsgrundlagen im Rahmen eines Praktikums weiter vertieft. Der Bildungsgang wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Auf diesem Gesamtkonzept sowie gemäss den Erfahrungen anderer Kantone wird die Kantonspolizei die Ausbildung seiner SiAss mbA eigenständig durchführen.

Der aktuelle Plan sieht vor, dass in einer ersten Phase aus dem bestehenden Personalkörper der Sicherheitsassistenten Fachbereich Verkehr geeignete Kandidaten rekrutiert werden, die eine interne Weiterbildung zum SiAss mbA absolvieren. Die Weiterbildung wird ebenfalls mit einer Prüfung abgeschlossen. Auf Ende des ersten Quartals 2016 sollen die ersten Basler SiAss mbA eingesetzt werden können. In einer zweiten Phase können bei Bedarf auf dem Arbeitsmarkt Personen rekrutiert werden, die 2016 sowohl die Grundausbildung zum SiAss Verkehr als auch darauf aufbauend die Weiterbildung zum SiAss mbA absolvieren.

5. Mobile Parkverbotsschilder

Privaten ist das vorübergehende Reservieren von Parkraum nur mit Bewilligung der Abteilung Verkehr der Kantonspolizei gestattet (§ 10 Abs. 2 der kantonalen Verordnung über den Strassenverkehr [Strassenverkehrsverordnung, StVO]). Mit dem Aufstellen der erforderlichen Signale kann gemäss dem zweiten Satz dieses Absatzes die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber beauftragt werden. In der Praxis werden die mobilen Parkverbotsschilder in der Regel von der Kantonspolizei gegen eine Gebühr leihweise abgegeben und von den Bewilligungsinhabern ge-

holt und gestellt. Jährlich erteilt die Kantonspolizei rund 8400 Bewilligungen für mobile Parkverbotsschilder. Dies führt einerseits zu einem erheblichen logistischen Aufwand sowie Unsicherheiten und immer wieder Ärger bei der Kundschaft, andererseits zu einem «Wildwuchs» im Stellen der Schilder. Diese Problematik hat sich angesichts der vom Grossen Rat eingeforderten rigideren Parkraumbewirtschaftung in jüngster Zeit akzentuiert.

Die heutige dezentrale Organisation wird neu bei S&T konsolidiert: Künftig gehen über eine telefonische Anmeldung und eine eGovernment-Lösung die Bestellungen beim Ressort ein, das die Verwaltung und den Unterhalt der Schilder verantwortet sowie das Bringen und Holen an den Benutzungsstandort übernimmt. Die Gebühren bleiben unverändert (fünf Franken pro Schild und Tag sowie zusätzlich insgesamt 50 Franken für Bringen und Holen), wobei neu keine Wahlmöglichkeit mehr besteht, die mobilen Parkverbotsschilder selbst zu holen und zurückzubringen.

Den Zielen der neuen kantonalen Parkraumbewirtschaftung folgend – namentlich eine optimale Auslastung der Parkplätze zu erreichen – kann mit der neuen Organisation eine einheitliche und qualitativ bessere Lösung erzielt werden. Die erwarteten Mehreinnahmen der Kantonspolizei summieren sich auf rund 340'000 Franken.

6. Finanzielle Auswirkungen und Prüfung der Vorlage

Der Initialisierungsaufwand zur Schaffung der neuen Mitarbeiterkategorie, namentlich im Bereich der Rekrutierung und Ausbildung sowie der Informatik, belaufen sich einmalig auf 250'000 Franken. Wie in Kapitel 3.2 ausgeführt, ist die Neukonzeption des Ressorts Sicherheit und Transporte darüber hinaus mit keinen zusätzlichen Kosten für den Kanton verbunden.

Das Finanzdepartement hat die Vorlage gemäss § 8 des Finanzhaushaltgesetzes, das Justiz- und Sicherheitsdepartement die Vorlage hinsichtlich der Aufnahme in die Gesetzessammlung geprüft. Gemäss Vortest zur Regulierungsfolgenabschätzung liegt keine direkte Betroffenheit der Wirtschaft vor.

7. Anzug Joël Thüring betreffend polizeiliche Sicherheitsassistenz

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 8. Januar 2014 den nachstehenden Anzug Joël Thüring und Konsorten betreffend «neu zu schaffende Funktion bei der Kantonspolizei Basel-Stadt: Polizeiliche Sicherheitsassistenz (PSiA)» dem Regierungsrat überwiesen:

«Per August 2014 werden bei der Kantonspolizei Basel-Landschaft sieben weitere Polizeiliche Sicherheitsassistentinnen und -assistenten angestellt. Die Polizeiliche Sicherheitsassistenz (PSiA) ist eine vor kurzer Zeit neu geschaffene Funktion bei der Polizei Basel-Landschaft. Deren Mitarbeitende werden hauptsächlich für folgende Aufgaben eingesetzt:

- Gefangenentransport und Gerichtsvorfürungen
- Vollzug der betreibungsamtlichen Vorfürungen
- Vollzugsrequisition zu Lenkerermittlungen und Motorfahrzeugkontrolle
- Begleitung von Ausnahmetransporten
- Einsatzunterstützung bei Ordnungsdiensten
- Unterstützung bei verkehrspolizeilichen Einsätzen

Die Polizei des Kantons Basel-Stadt kennt gemäss §20 Abs. 2 des Polizeigesetzes (PolG) so genannte "Polizeidienst-angestellte", welche Angehörige des Polizeikorps sind und polizeiliche Handlungen in einem Teilbereich ausüben, welcher sich v.a. auf den Verkehrsdienst und die Unterstützung an Grossanlässen beschränkt.

Die Grundausbildung zum/r Polizeilichen SicherheitsassistentIn dauert bei der Kantonspolizei Basel-Landschaft fünf Monate und ist somit kürzer als diejenige zum Polizeibeamten. Die für den Assistenzdienst notwendigen Inhalte werden dennoch praxisnah vermittelt. Zusätzlich zum Unterricht werden die notwendigen Handlungsgrundlagen im Rahmen eines Praktikums im eigenen Korps weiter vertieft. Der Bildungsgang wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Im Anschluss leisten sie ihren Dienst uniformiert und bewaffnet.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Um die knappen Ressourcen der Kantonspolizei Basel-Stadt möglichst effizient zu nutzen, erscheint es sinnvoll, dass auch der Kanton Basel-Stadt eine entsprechende Ausbildung anbietet und die Funktion des Polizeilichen Sicherheitsassistenten schafft.

Die Anzugsstellenden bitten den Regierungsrat daher zu prüfen und zu berichten, ob auch die Kantonspolizei Basel-Stadt die Funktion des Polizeilichen Sicherheitsassistenten einführen kann und diese mit o.g. Aufgaben (analog Kanton Basel-Landschaft) ausstatten kann.

Joël Thüring, Michel Rusterholtz, Patricia von Falkenstein, Daniel Stolz, Markus Lehmann, Tobit Schäfer, André Auderset, Martina Bernasconi, Andreas Ungricht, Roland Vögli, Roland Lindner, Lorenz Nägelin, Patrick Hafner, Sebastian Frehner, Christian von Wartburg»

Der Vorstoss ist mit der beantragten Gesetzesänderung gemäss obigen Ausführungen erledigt.

8. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen wird dem Grossen Rat beantragt, dem vorgelegten Entwurf zu einer Änderung des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz) zuzustimmen sowie den Anzug Joël Thüring und Konsorten betreffend «neu zu schaffende Funktion bei der Kantonspolizei Basel-Stadt: Polizeiliche Sicherheitsassistenz (PSiA)» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss
Vortest RFA

Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PoIG)

Änderung vom [Datum]

Der Grosses Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nr. eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben],

beschliesst:

I.

Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PoIG ¹⁾) vom 13. November 1996 ²⁾ (Stand 1. Juli 2013) wird wie folgt geändert:

§ 20 Abs. 1, Abs. 3 (geändert)

¹ Die Kantonspolizei besteht aus:

2. **(geändert)** Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten (Angehörige des Polizeikorps)

³ Die Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten üben polizeiliche Handlungen in einem Teilbereich aus. Sie legen ein Gelübde ab.

§ 29 Abs. 3 (geändert)

³ Die Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten leisten den Dienst uniformiert und in der Regel unbewaffnet. Der Regierungsrat bestimmt die Ausnahmen.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

¹⁾ Titel: Abkürzung redaktionell ergänzt.
²⁾ SG 510.100



Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Teil A:

Klärung der Betroffenheit („Vortest“)

Titel des Geschäfts: *Ratschlag Effizienzsteigerung bei der Kantonspolizei: Neukonzeption«Sicherheit und Transporte» – Teilrevision des Polizeigesetzes*

P-Nr.: *[Hier Text einfügen]*

Erlassform: Gesetz Verordnung

Federführendes Departement: PD BVD ED FD GD JSD WSU

Ist folgende Frage mit „Ja“ zu beantworten, liegt eine Betroffenheit der Wirtschaft vor, d.h. die Regulierungsfolgenabschätzung (Teil B) ist durchzuführen.

1. Können Unternehmen vom Vorhaben direkt oder indirekt negativ betroffen sein? (direkt: z.B. in Form von Kosten, Berichtspflichten, Auflagen; indirekt: z.B. Verschlechterung der Standortattraktivität)

Ja Nein

Der Vortest zur Betroffenheit ist obligatorischer Bestandteil des Berichtes an den Regierungsrat bzw. des Ratschlages an den Grossen Rat. Liegt keine Betroffenheit der Wirtschaft vor, ist dies in einem separaten Abschnitt („Regulierungsfolgenabschätzung“) im Bericht bzw. Ratschlag kurz zu begründen. Ist eine Betroffenheit festgestellt worden, ist Teil B des Fragenkatalogs auszufüllen.

Empfehlung:

Der Regierungsrat empfiehlt, den Fragebogen bereits bei der Ausarbeitung des Erlasses bzw. dessen Revision zu berücksichtigen und nach dessen Finalisierung auszufüllen.